

## **Anschreiben zum Rundschreiben 09/2026 (WA)**

Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Wertpapierinstituten (Wpl MaRisk)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen die finale Fassung der Wpl MaRisk vorzulegen, wie sie sich nach Abschluss des im Mai 2026 angestoßenen zweiten Konsultationsverfahrens darstellt.

Nach Auswertung der Stellungnahmen sowie der Diskussionen im Arbeitskreis Wertpapierinstitute und -firmen (AK Wpl) haben sich noch wenige Änderungen ergeben. Diese formulieren die Erwartung der Aufsicht noch klarer und transparenter.

Die Anforderungen wurden gezielt an die Ergebnisse des KWG MaRisk-Reviews angepasst, um größtmögliche Konsistenzen zwischen den aufsichtsrechtlichen Regelwerken zu schaffen.

Darüber hinaus ist zur finalen Fassung Folgendes anzumerken:

### **I. Compliance-Funktion**

Die Wpl MaRisk enthält Ausführungen zu den Aufgaben der Compliance-Funktion. Zwar sind die Aufgaben der Compliance auch in der MaComp beschrieben, jedoch bezieht sich diese auf die Vorgaben des WpHG zu den Wohlverhaltenspflichten. Es bedarf ergänzender Ausführungen in der Wpl MaRisk, um die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Compliance außerhalb der Wohlverhaltenspflichten angemessen abzubilden. Eine Abgrenzung der Compliance-Aufgaben zwischen Wohlverhaltenspflichten und Solvenzpflichten erfolgt bewusst nicht. Dies trägt insbesondere dazu bei, die Wahrnehmung der Compliance-Aufgaben durch eine einheitliche Compliance-Funktion zu ermöglichen.

### **II. Risiko einer ungeordneten Abwicklung**

Das Rundschreiben enthält zudem Ausführungen zur Betrachtung des Risikos einer ungeordneten Abwicklung. Dabei beschränken sich die Anforderungen auf die Bestimmung eines Zeitraums und der Kosten, die für diesen Zeitraum anzusetzen sind. Hieraus resultiert keine Verpflichtung, Sanierungs- und Abwicklungspläne zu erstellen.

### **III. Erlaubnisfreie Geschäfte**

Die im Rundschreiben enthaltenen Anforderungen erstrecken sich auf erlaubnisfreie Geschäfte, soweit sich diese auf die Risiken des Wertpapierinstituts oder auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Nebengeschäften auswirken. Eine Beschränkung der Anwendung auf die für Ertrag und Aufwand relevanten Geschäfte ist insoweit häufig nicht ausreichend. Gleichzeitig wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch in diesem Zusammenhang uneingeschränkt angewendet.

### **IV. Interne Revision**

Das Rundschreiben konkretisiert die Anforderungen an die Interne Revision. Hierzu enthält es Regelbeispiele, bei deren Vorliegen die Aufsicht grundsätzlich von erhöhten Anforderungen an

die Institute ausgeht. So ist in der Regel die Einrichtung einer unabhängigen Internen Revisionseinheit dann angemessen, wenn das Wertpapierinstitut komplexe Produkte vertreibt. Bei den Regelbeispielen handelt es sich um exemplarische Fallgestaltungen, die typische Anwendungsfälle unbestimmter Rechtsbegriffe veranschaulichen. Die Ausgestaltung als Regelbeispiel bietet einen ausreichend flexiblen Rahmen, um in begründeten Einzelfällen von der Anwendung dieses Regelbeispiels und der damit verbundenen Erwartung von erhöhten Anforderungen abzuweichen.

## **V. Begriffe der Kreditinstitutsaufsicht**

Darüber hinaus werden im Rundschreiben die Begriffe „Risikoinventur“, „Risikotragfähigkeit“, „Risikodeckungspotenzial“, „Kapitalplanung“ und „Anlagebuch“ verwendet. Sie werden im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Wertpapierinstitute genutzt und erläutert –jedoch nicht mit denselben inhaltlichen Erwartungen, wie an Kreditinstitute. Aus ihrer Verwendung ergeben sich daher keine erhöhten aufsichtlichen Anforderungen an Wertpapierinstitute.

## **VI. Übergangszeit**

Für den Zeitraum zwischen der Veröffentlichung des Rundschreibens und dem Geltungsbeginn der WpI MaRisk (1. Januar 2027) gilt die sinngemäße Anwendung der KWG MaRisk (8. Novelle). Änderungen, die sich aus der 9. Novelle der KWG MaRisk ergeben, sind in diesem Zeitraum nicht zwingend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thorsten Pötzsch